

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs-Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landhamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 14.

Mittwoch, den 3. April

1850.

Zeitereignisse.

Preußen.

Der Staats-Anzeiger enthält die Gesetze über die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den Preuß. Staat. Nach dem letzteren Gesetz ist Folgendes bestimmt: Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen etc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum. Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirks sind. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. Ueber

die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung. Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt. Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Samtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Berrichtungen derselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Samtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Samtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt. Der Bezirksrath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen, und auf die einzelnen Wahl-Bezirke zu vertheilen. Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahl-Bezirk vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahl-Versammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahl-Bezirks eine oder mehrere Samtgemeinden, so besteht die Wahl-Versammlung aus sämtlichen Mitgliedern der Samtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahl-Bezirk gehören.

Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. Für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden. Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sämtliche Mitglieder der Kreisversammlung, auch diejenigen, welche in Gemeinden unter 1500 Einwohnern Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes sind. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten beauftragten Bezirksrath. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten. Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag). Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindevähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheit einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen. Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das

Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über andere Gegenstände, giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten Neuwahl angeordnet werden. Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten. Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschloffen hat.

Außer vorstehenden Gesetzen wird noch das Polizeigesetz publizirt. Unter andern ist darin folgende Bestimmung: In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land- Stadt- oder Kreis-Gericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

Durch Königliche Kabinetsordre ist der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1850 in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Rthlr. und in Ausgabe auf 94,148,790 Rthlr. festgestellt worden.

Die feierliche Eröffnung des Erfurter Parlaments hat stattgefunden. Herr v. Radowiz hielt die Eröffnungs-Rede; Verfassung, Wahlgesetz, Additional-Akte nebst einigen andern Vorlagen wurden übergeben; in beiden Häusern traten die Alterspräsidenten, Hr. v. Frankenberg fürs Volks-, Hr. Eichhorn fürs Staatenhaus in Funktion.

(Aus dem Schweidnitzer Veteranen-Verein.)

In Folge des von den Kammern angenommenen Vereinsgesetzes, welches die Centralisation politischer Vereine, außer Behufs der Wahlen, untersagt, hat sich bereits am 2. d. Mts. der Vorstand des Veteranen-Haupt-Vereins für Schlesien veranlaßt gefunden, die Auflösung des gedachten Vereins in wenigen herzlichen Worten zu erklären. Der allgemein verehrte Chef aller Veteranen-Vereine der Provinz, General-Lieutenant Hiller v. Gärtringen, richtet bei dieser Gelegenheit die folgende Ansprache an alle Kameraden:

An die Veteranen in Schlesien.

Meine hochgeehrten Kameraden!

Sie haben mich im Juni 1848 vertrauensvoll aufgerufen, um Ihrem hochherzigen Verbands in jener ominösen Zeit mit Rath und That vorzustehen. Ich glaube, durch Gottes Beistand, diesem Vertrauen, eben so tüchtig, wie besonnen, zu Ihrer Zufriedenheit entsprochen zu haben, so wie Sie Alle zum Schutz und Festhalten der jedem braven Preußen heiligen Sache ehrenhaft beigetragen haben.

Da nach dem Beschlusse der hohen Kammern nächstens ein Vereins Gesetz zu erwarten steht, dem zu Folge jede Centralisation der politischen Vereine im Lande verboten wird, also auch das Fortbestehen des Veteranen-Haupt-Vereins dann nicht mehr stattfinden kann, so sehe ich mich im Voraus veranlaßt, mein Geschäft als Vorstand des Veteranen-Haupt-Vereins in Schlesien ehrenbittigst und dankbar niederzulegen.

Obgleich hochbetagt und zu einem wichtigen Geschäfte dauernd nicht mehr fähig, bleiben dennoch meine Gesinnungen und Werke bis an mein Ende dieselben, wie ich solche unterm 3. Juli 1848 in der Schles. Zeitung (zweite Beilage Seite 1793) bezüglich jener Ereignisse offen darzulegen mich veranlaßt sah, und wie ich sie seit meiner Dienstzeit von 1784 an bei Sturm und Sonnenschein bewährt habe.

Mit unerschütterlichem Vertrauen auf unser tapferes Heer, auf unsere Brüder, Söhne und Enkel, die alle nach Thaten dürsten, und unter den heißesten Gebeten für König und Vaterland, werde ich, hoffend, ja freudig, aus der Welt scheiden, meinen theuern braven Kameraden dankend und sie segnend, bis zum allgemeinen Apell.

Bis dahin auch empfehle ich meinen gleichgesinnten Brüdern: Achtung dem Gesetz, Versöhnlichkeit gegen Verirrte und Verführte, standhaftes Beharren im Recht und der Ordnung; aber, eingedenk der Ehre, auch Muth, Ausdauer, Kühnheit, und vor Allem Treue dem Wahlspruche der Preußen: „Mit Gott, für König und Vaterland!“

Thiemendorf bei Lauban, den 11. März 1850.

Freiherr Hiller v. Gärtringen,
General-Lieutenant a. D.

Je schmerzhafter allen Veteranen der Provinz die Auflösung eines Bandes sein muß, welches sämtliche Vereine unter dem Banner eines Mannes schaute, der sich bewährte in den Tagen der Gefahr, den jeder Einzelne mit Liebe und Ehrfurcht betrachtete, um so größer, ja dringender wird die Verpflichtung, enger und enger zusammenzuhalten in den einzelnen Vereinen, damit der Augenblick der Gefahr uns überall wohl gerüstet finde. Und dem wird so sein! Denn stehen wir auch von nun an nicht mehr in so engem und ununterbrochenem Verkehr mit den uns gleichgesinnten Brüdern an andern Orten; uns Alle umschlingt ein unsichtbares Band, das durch keine Macht gelöst werden kann: es ist die unzerstörbare Treue, die aufopfernde, hingebende Liebe und Anhänglichkeit an unsern König und Herrn; es ist die feste Ueberzeugung, die uns Alle durchdringt, daß jeder Einzelne gern und willig auch sein Letztes der Sache darbringen wird, die wir für die einzig wahre erkennen. Wir bedürfen keiner geheimen Agenten, keines verbotenen Briefwechsels; einfach und klar, wie der Wahlspruch, den uns der ehrwürdige Heldengreis bei seinem Abschiede zuruft, war von jeher unser Thun und Handeln. An ihm werden wir festhalten bis ans Ende; mit ihm werden wir überall offen entgegen treten dem Meineide und Verrath, der Lücke und Bosheit, die unser schönes Vaterland nur zu gern in den Abgrund des Verderbens ziehen möchte!

Darum vorwärts, wie immer, mit Gott für König und Vaterland! S.

Dem alten Feldherrn.

Hurrah! noch einmal General!

Jetzt kommandirest Du:

„Lebt wohl, Kameraden allzumal!

Lebt wohl, in Fried' und Ruh!“

Ergriffen hat uns die Parol,

„Retraite“ heißt sie, ach!

Vorwärts!“ wir folgen, schmerzt's auch wohl,

O Vater, gern Dir nach!

Nach manchem Sturm und Sonnenschein,

Gehst Du, ergrauter Held!

Am Abend, der Dir hell und rein

Erglänzt vom Kampffeld!

Reich schmückt die Krieger-Tugend Dich;

„Treu bis zum letzten Hauch!“

Reich, wie für Thaten ritterlich,

Ja ehrt Dein Herz Dich auch!

Nimm, Feldherr, bis wir zum Apell

Gerufen dort zu Dir,

Ein Lebewohl, und treu und hell

Noch — 's letzte „Hurrah“ hier!

Ein Veteran.

Kirchen-Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche:

Sonntag, den 7. April 1850.

Amts-Predigt: Hr. Diac. Bornmann.

Nachmittags-Predigt: Herr Catechet Schmidt.

Amts-Weche: Herr Archidiacon. Jüngling.

Auch wird die von dem wohlw. Herrn Daniel Andreas Fischer gestiftete Predigt nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste in der Kreuzkirche von dem Hrn. Archidiacon. Jüngling gehalten werden.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Herr Diac.

Bornmann.

Das königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelisch. Kirch- und Pfarr-Wirthschafts-Gebäude zu Brauchitschdorf, Kreis Lüben, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilliget. Zur Einsammlung derselben werden deshalb Sonntags, den 7. April, bei dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste die Becken an den Kirchthüren aufgesetzt.

Dienstag, den 9. April, Nachmittags um 5 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diac. Bornmann.

Gestorben.

Den 30. März des Bürg. u. Tagarbeiters Karl August Witschel, Tochter, Ernestine Auguste, alt 3 J. 11 M. 11 T.

Gymnasial-Sache.

Mit dem 9. April d. J. beginnt das hiesige Gymnasium den neuen Lehrkursus. Demgemäß zeige ich denjenigen geehrten Eltern und deren Vertreter, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen jetzt dem Gymnasium zu übergeben wünschen, hiermit ergebenst an, daß ich die Prüfung resp. Inscription derselben Montags, den 8. April e., Vormittags von 9 — 12 Uhr in dem Lehrzimmer von Prima vornehmen werde. Zugleich bemerke ich, daß jeder Neuaufzunehmende ein Zeugniß von seinen bisherigen Lehrern im Prüfungstermine beizubringen hat.

Lauban, den 29. März 1850.

Der Director des Gymnasiums.
Dr. Schwarz.

Sitzung des Vereins für Gesetz und Ordnung

Mittwochs, den 10. April e., Abends um 7 Uhr.

Lauban, den 2. April 1850.

Der Vorstand.

Bei dem mit der heutigen No. beginnenden neuen Quartale werden die geehrten Abnehmer dieses Blattes um gefällige Erneuerung ihres Abonnements durch Einzahlung von 7 Sgr. 6 Pf. ergebenst ersucht. Wegen der beiden Feiertage erscheint für heute nur ein halber Bogen.

Die Redaction des Laubaner Boten.**Geld- und Fonds-Course**

vom 30. März 1850.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 96 $\frac{1}{4}$ Gld.
Friedrichsd'or 113 $\frac{1}{2}$ Br.
Louisd'or 112 $\frac{2}{3}$ Br.
Poln. Courant 96 $\frac{1}{3}$ Br.
Oesterreichische Banknoten 85 $\frac{2}{3}$ Gld.

Freiwillige Staats-Anleihe 5 $\frac{0}{8}$ 105 $\frac{1}{4}$ Br.
Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 86 Br.
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4 $\frac{0}{8}$ 99 $\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito neue dito 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$ 90 $\frac{1}{2}$ Br.
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$ 95 $\frac{2}{3}$ Br.
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4 $\frac{0}{8}$ 99 $\frac{1}{3}$ Gld.
dito à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$ 93 Br.
Neue poln. dto. 95 $\frac{2}{3}$ Br.

Sammelwoche: Herr Haase auf der Görlitzer-Gasse.
Garfüche: Herr Leuschner auf der Brüder-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.